

Verordnung der Bundesregierung

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

- Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland auf Grund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 23. März 2002 an die international verwendeten Begriffe und Definitionen sowie die Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und der OECD;
- gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten;
- Änderung des Leistungsverzeichnisses – Anlage LV zur AWV –.
- Im Embargobereich Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus
 - der Verordnung (EG) Nr. 2297/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land;
 - der Verordnung (EG) Nr. 913/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten;
 - der Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan;
 - der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003;
 - der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, die gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sowie die Änderung der Anlage LV führen zu keinen zusätzlichen Kosten. Auch die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 27 August 2004

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Juni 2004 im Bundesanzeiger Nr. 119 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund

des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 7, 26 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neugefasst wurde, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 2003 (BAnz. S. 25473), wird wie folgt geändert:

1. § 56b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in doppelter Ausfertigung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank übermittelt die Angaben der Meldepflichtigen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in geeigneter Form; sie kann dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dazu auf dessen Verlangen eine Ausfertigung der Meldung übersenden.“

b) In Absatz 3 werden das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ und das Komma nach dem Wort „abzugeben“ durch einen Punkt ersetzt sowie die Wörter „in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist“ gestrichen.

2. § 58b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in doppelter Ausfertigung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank übermittelt die Angaben der Meldepflichtigen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in geeigneter Form; sie kann dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dazu auf dessen Verlangen eine Ausfertigung der Meldung übersenden.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ und das Komma nach dem Wort „abzugeben“ durch einen Punkt ersetzt sowie die Wörter „in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist“ gestrichen.

3. In § 59 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „bei Geldinstituten“ gestrichen.

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gemäß Absatz 3“ folgende Wörter eingefügt:

„Zahlungen im Zusammenhang mit Transaktionen von Wertpapieren und Finanzderivaten gemäß Absatz 4“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten sind mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) zu melden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Fall von Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sind anstelle der Angaben zum Grundgeschäft die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Geldinstitute“ durch die Wörter „gebietsansässige Monetäre Finanzinstitute (MFIs) und Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalanlagegesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds“ ersetzt.

6. In § 63 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 66 Abs. 2 werden die Wörter „in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt und“ gestrichen.

8. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ sowie das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

9. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut

- im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Gebietsfremde leistet oder von diesen erhält, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10);“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Gebietsfremde leisten oder von diesen erhalten, mit dem Vordruck „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);“.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wertpapiere“ folgende Wörter eingefügt:
- „,die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl“.
- c) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
10. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5e wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1211/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 169 S. 24)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2297/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 340 S. 37)“ ersetzt.
- b) Absatz 5g wird wie folgt gefasst:
- „Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. EU Nr. L 55 S. 1) verstößt, indem er
1. entgegen Artikel 2 Buchstabe a vorsätzlich oder fahrlässig technische Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der dort genannten Güter gewährt, verkauft, liefert oder weitergibt,
 2. entgegen Artikel 2 Buchstabe b vorsätzlich oder fahrlässig Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den dort genannten Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar bereitstellt,
 3. entgegen Artikel 2 Buchstabe c vorsätzlich an Aktivitäten teilnimmt, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar in der Förderung der unter Artikel 2 Buchstabe a und b genannten Transaktionen besteht,
 4. entgegen Artikel 3 Buchstabe a vorsätzlich die dort genannten Ausrüstungen verkauft, liefert, weitergibt oder ausführt,
 5. entgegen Artikel 3 Buchstabe b vorsätzlich oder fahrlässig technische Hilfe im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Buchstabe b genannten Ausrüstungen gewährt, verkauft, liefert oder weitergibt,
 6. entgegen Artikel 3 Buchstabe c vorsätzlich oder fahrlässig Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Artikel 3 Buchstabe a genannten Ausrüstungen bereitstellt,
7. vorsätzlich an Aktivitäten teilnimmt, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar in der Förderung der in Artikel 3 Buchstabe a, b oder Buchstabe c genannten Transaktionen besteht,
8. entgegen Artikel 6 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einer der dort genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt oder zugute kommen lässt oder
9. entgegen Artikel 6 Abs. 3 vorsätzlich an einer Maßnahme teilnimmt, deren Ziel oder Folge unmittelbar oder mittelbar die Förderung der in Artikel 6 Abs. 2 genannten Transaktionen ist.“
- c) In Absatz 5h wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1536/2003 der Kommission vom 29. August 2003 (ABl. EU Nr. L 218 S. 31)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 913/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 163 S. 73)“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5h wird folgender Absatz 5i eingefügt:
- „Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 (ABl. EU Nr. L 40 S. 1) verstößt, indem er
1. entgegen Artikel 2 Buchstabe b vorsätzlich oder fahrlässig Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den dort genannten Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar bereitstellt oder
 2. entgegen Artikel 2 Buchstabe c vorsätzlich an Aktivitäten teilnimmt, deren Zweck oder Wirkung mittelbar oder unmittelbar in der Förderung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Transaktionen besteht.“
- e) Nach Absatz 5i wird folgender Absatz 5j eingefügt:
- „Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Sudan (ABl. EU Nr. L 21, S. 1) verstößt, indem er
1. entgegen Artikel 2 Buchstabe a vorsätzlich oder fahrlässig technische Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der dort genannten Güter gewährt, verkauft, liefert oder weitergibt,
 2. entgegen Artikel 2 Buchstabe b vorsätzlich oder fahrlässig Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den dort genannten Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar bereitstellt, oder
 3. entgegen Artikel 3 vorsätzlich an Aktivitäten teilnimmt, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar in der Förderung der in Artikel 2 genannten Transaktionen besteht.“

11. Die Anlagen K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13 Z 14, Z 15 und LV erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die bisherigen Vordrucke Anlage Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13 Z 14 und Z 15 können noch sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 bis 9 und Nr. 11 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft; im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten
Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Anlage K 3 zur AWW
 Blatt 2

nicht ausfüllen
 Stark umrandete Felder

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten

 unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen

 mittelbare Beteiligung

 Anteil der Stimmrechte (in %)

01		
02		
03		

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____ Firma und Sitz _____
 Bei mittelbarer Beteiligung:
 Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens _____
 Rechtlich selbständiges Unternehmen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte
 Wirtschaftszweig _____ Land _____
 Jahresumsatz in Mio Euro Zahl der Beschäftigten

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag Tag Monat Jahr Währung

– Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen –

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	<input type="text" value="08"/>	<input type="text" value="09"/>	<input type="text" value="10"/>
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	<input type="text" value="11"/>		
Finanzanlagen	<input type="text" value="12"/>		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	<input type="text" value="13"/> ()		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<input type="text" value="14"/> ()	<input type="text" value="15"/>	<input type="text" value="16"/>
Umlaufvermögen	<input type="text" value="17"/>		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<input type="text" value="18"/> ()	<input type="text" value="19"/>	<input type="text" value="20"/>
Übrige Aktiva	<input type="text" value="21"/>		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<input type="text" value="22"/>		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	<input type="text" value="23"/>	<input type="text" value="24"/>	<input type="text" value="25"/>
Kapitalrücklage	<input type="text" value="29"/>		
Gewinnrücklagen	<input type="text" value="30"/>		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	<input type="text" value="31"/>		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<input type="text" value="32"/>		
darunter Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<input type="text" value="48"/>		
Verbindlichkeiten	<input type="text" value="33"/>		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<input type="text" value="34"/> ()		
da- gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	<input type="text" value="35"/> ()		<input type="text" value="36"/>
von: gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	<input type="text" value="37"/> ()	<input type="text" value="38"/>	
Übrige Passiva	<input type="text" value="39"/>		
Bilanzsumme	<input type="text" value="40"/>		

Unterschrift

AWW 6701-1 – AWW-K 3 Bl. 2 07.04

41		42		43		44		45	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

Anlage K 4 zur AWW
Blatt 1

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Meldung nach § 58 a der Außenwirtschaftsverordnung

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Firmennummer (falls bekannt)

Meldestichtag/Bilanzstichtag
des Meldepflichtigen _____

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

- 1. Firma _____
- 2. Anschrift _____
- 3. Wirtschaftszweig _____
- 4. Rechtsform rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform _____
 Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma oder Name und Sitz

Zureifendes ankreuzen oder ausfüllen

**III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:
Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist**

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

AWV 6702 - AWW-K 4 Bl. 1 07.04

Ort, Datum _____ E-Mail-Adresse _____

Ansprechpartner _____ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) _____

Telefax _____ Unterschrift _____

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Anlage K 4 zur AWW
Blatt 2

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro
 unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen
 mittelbare Beteiligung
 Anteil der Stimmrechte (in %)

01		
02		
03		
46		

Stark umrandete Felder nicht ausfüllen

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. _____ Firma oder Name, Sitz _____

Sitzland _____ Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Obergesellschaft _____

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. _____ Firma, Sitz _____

Rechtsform _____ Wirtschaftszweig _____

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens _____

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird:

Jahresumsatz in Mio Euro Zahl der Beschäftigten

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag

Tag Monat Jahr

– Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen –

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ()	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen, sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ()	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
darunter Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	48		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ()		
gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	35 ()		36
gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	37 ()	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

Unterschrift

41		42		43		44		45	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Zutreffendes ankreuzen

AWW 6702-1 – AWW-K 4 Bl. 2 07.04

Anlage Z 1 zur AWW **ZAHLUNGSaufTRAG IM AUSSenWIRTSCHAFTSVERKEHR** Dem Kreditinstitut mit Blatt 2 einzureichen
 Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

1 52: An Kreditinstitut Bankleitzahl Referenz des Kontoinhabers
 Konto-Nummer des Kontoinhabers/Einzahlers

Zahlung zu Lasten: 1 = Euro-Konto, 2 = Währungskonto, Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos

32: Währung Betrag Zielland Version 0,0,0,2

50: Name des Kontoinhabers/Einzahlers
 Straße
 Postleitzahl Ort

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) BIC (S.W.I.F.T.-Code) ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt
 Name des Kreditinstituts
 Straße
 Ort/Land

Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN Bank-Code/S.W.I.F.T.-Code

59: Name des Begünstigten
 Straße
 Ort/Land

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard):
 0 = Standard (S.W.I.F.T.)
 1 = Eilig (S.W.I.F.T.)
 2 = Scheckziehung
 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber

Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut):
 1 = Avis an Bank des Begünstigten
 2 = Telefonavis an den Begünstigten
 3 = Telex-/Fax-Avis an den Begünstigten
 4 = Zahlung gegen Legitimation

71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Kontoinhaber)
 0 = Entgeltteilung
 1 = eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber
 2 = fremdes Entgelt z.L. Begünstigten
 3 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber
 4 = alle Entgelte z.L. Begünstigten

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten:
 1 = Euro-Konto
 2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten

Die Zahlung erfolgte für: Ggf. Zahlungsbetrag aufteilen. 1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen Felder 105-111 ausfüllen (Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben) 2. Transithandel Feld 100 anzuzeigen, Meldung auf Vordruck Z 4 einreichen

105: Kennzahl 106: Land (Erläuterungen beachten) Länder-Code 107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

108: Kennzahl 109: Land (Erläuterungen beachten) Länder-Code 110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Währung Kontoführung / Sicherungsstempel

Datum

Telefon/Durchwahl

Anmerkung: In rotem Druck: Zeichen und Angaben, mit Ausnahme der Worte „Zahlungsauftrag im Ausenwirtschaftsverkehr, Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)*, „Dem Kreditinstitut mit Blatt 2 einzureichen“ mit zugehöriger Umrandung in schwarzem Druck. Papierfarbe weiß, Felder apricotfarben unterlegt.

Unterschrift / Stempel

Anlage Z 1 zur AWW	Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr	Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank
Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)		
1 52: An Kreditinstitut	Bankleitzahl	
	Konto-Nummer des Kontoinhabers/Einzahlers	
Zahlung zu Lasten <input type="checkbox"/> 1 = Euro-Konto <input type="checkbox"/> Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos 2 = Währungskonto		Zielland
32: Währung Betrag		Version 0 0 0 2
50: Name des Kontoinhabers/Einzahlers		
Straße		
Postleitzahl Ort		
57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) BIC (S.W.I.F.T.-Code)		ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.
Name des Kreditinstituts		
Straße		
Ort/Land		
Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN		Bank-Code/S.W.I.F.T.-Code
59: Name des Begünstigten		
Straße		
Ort/Land		
70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)		
Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)		
Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard)	Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut)	71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Kontoinhaber)
0 = Standard (S.W.I.F.T.) 1 = Eilig (S.W.I.F.T.) 2 = Scheckziehung 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber	1 = Avis an Bank des Begünstigten 2 = Telefonavis an den Begünstigten 3 = Telex-/Fax-Avis an den Begünstigten 4 = Zahlung gegen Legitimation	0 = Entgeltstellung eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber fremdes Entgelt z.L. Begünstigten 1 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber 2 = alle Entgelte z.L. Begünstigten
		Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten 1 = Euro-Konto 2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)
Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)		
Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten		
Die Zahlung erfolgte für: Ggf. Zahlungsbetrag aufteilen.	1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen	2. Transithandel
105: Kennzahl	106: Land (Erläuterungen beachten)	107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
108: Kennzahl	109: Land (Erläuterungen beachten)	110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)		
		Firmennummer
		Währung
Kontoführung / Sicherungsstempel		
Datum	Unterschrift / Stempel	
Telefon / Durchwahl		

Anmerkung: In rotom Druck: Rand oben und rechts, Zeichen und Angaben, mit Ausnahme der Worte „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr, Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)“, „Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank“ mit zugehöriger Umrandung und Kasten unterhalb dieser Angabe. Papierfarbe weiß, Felder apricotfarben unterlegt.

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr		Ausfertigung für den Meldepflichtigen (Kontoinhaber)
Anlage Z 1 zur AWW Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)		
1 52: An Kreditinstitut	Bankleitzahl	Referenz des Kontoinhabers
	Konto-Nummer des Kontoinhabers/Einzahlers	
Zahlung zu Lasten <input type="checkbox"/> 1 = Euro-Konto <input type="checkbox"/> Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos 2 = Währungskonto		
32: Währung	Betrag	Zielland
50: Name des Kontoinhabers/Einzahlers		Version 0 0 0 2
Straße		
Postleitzahl	Ort	
57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code)	BIC (S.W.I.F.T.-Code)	Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.
Name des Kreditinstituts		
Straße		
Ort/Land		
Konto-Nummer des Begünstigten bzw. IBAN	Bank-Code/S.W.I.F.T.-Code	
59: Name des Begünstigten		
Straße		
Ort/Land		
70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)		
Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)		
Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard) 0 = Standard (S.W.I.F.T.) 1 = Eilig (S.W.I.F.T.) 2 = Scheckziehung 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber	Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut) 1 = Avis an Bank des Begünstigten 2 = Telefonavis an den Begünstigten 3 = Telex-/Fax-Avis an den Begünstigten 4 = Zahlung gegen Legitimation	71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z. L. Kontoinhaber) 0 = Entgeltteilung 2 = eigenes Entgelt z. L. Kontoinhaber 1 = fremdes Entgelt z. L. Begünstigten 1 = alle Entgelte z. L. Kontoinhaber 2 = alle Entgelte z. L. Begünstigten
		Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten 1 = Euro-Konto 2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten			
Die Zahlung erfolgte für: 1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen		Felder 105-111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben.	2. Transithandel <input type="checkbox"/> 100 Feld 100 ankreuzen; Meldung auf Vordruck Z 4 einreichen.
105: Kennzahl	106: Land (Erläuterungen beachten)	Länder-Code	107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
108: Kennzahl	109: Land (Erläuterungen beachten)	Länder-Code	110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)			
		Firmennummer	Währung
Kontoführung/Sicherungsstempel			
Datum			
Telefon/Durchwahl			
		Unterschrift/ Stempel	

Anmerkung: Rand oben und rechts grün. Die Felder bei den Schlüsselnummern 32, 106, 107, 109, 110 sowie bei den Angaben Branche, LZB-Firmennummer und Währung in grauer Farbe.

Anlage Z 5a zur AWW
Blatt 2

**Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr**

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Monatliche Meldung nach dem Stand Ende _____
Name oder Firma
des Meldepflichtigen _____

Wirtschaftszweig _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) _____

_____ Fax _____

E-Mail-Adresse _____

Firmennummer

6									
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beträge sind in Tausend Euro anzugeben;
fremde Währungen sind in Euro umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen			Verbindlichkeiten		
	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus geleisteten Anzahlungen	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus empfangenen Anzahlungen
	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
	1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
	31	32	33	34	35	36
Summe (einschl. evtl. „Fortsetzungsblätter“)	999					
Davon lauten auf Euro	888					
auf Fremdwährung	899					
	2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken					
	41	42	43	44	45	46
Summe (einschl. evtl. „Fortsetzungsblätter“)	999					
Davon lauten auf Euro	888					
auf Fremdwährung	899					

AWV 6718 – AWV-Z 5a Bl. 2 · 07.04

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Anmerkung:
Papierfarbe grün

Anlage Z 8 zur AWW

An
Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt
 Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monat/Jahr _____ Firmennummer, falls bekannt _____
 Name oder Firma _____ Ansprechpartner _____
 des Meldepflichtigen _____
 Anschrift _____
 Telefon(-Durchwahl) _____ Fax _____
 E-Mail-Adresse _____

In zweifacher Ausfertigung

jefalls eine Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank und die oberste Landesbehörde für Wirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle

Einnahmen - Beträge in Tsd Euro

Länder ¹	Einnahmen von Gebietsfremden				Einnahmen von Gebietsansässigen			
	Linienverkehr		Trampverkehr		Linienverkehr		Trampverkehr	
	Seefrachten BA 1-210	Passagen BA 1-040	Seechartergebühren BA 1-220	Passagen BA 1-050	Seefrachten im einkommenden Verkehr BA 1-230	Seefrachten im ausgehenden Verkehr BA 1-240	Seechartergebühren im einkommenden Verkehr BA 1-253	Seechartergebühren im ausgehenden Verkehr BA 1-260
Belgien	017							
Dänemark	008							
Finnland	032							
Frankreich, Monaco	001							
Großbritannien, Nordirland ²	006							
Italien	005							
Japan	732							
Kanada	404							
Niederlande	003							
Norwegen	028							
Polen	060							
Portugal	010							
Schweden	030							
Schweiz	039							
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011							
Vereinigte Staaten (USA)	400							
³								
Insgesamt (einschl. Blatt Z 8a)								

¹ Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondententreecher, Makler u. ä.) erstattet, so ist hier, der Name des Maklers, Korrespondententreecher oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.
² Als Land ist anzugeben: Bei Einnahmen von Gebietsfremden - Land, in dem der gebietsfremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im einkommenden Verkehr - Land, in dem der Verschliffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr - Land, in dem der Bestimmungshafen liegt. ³ Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8a sind ggf. weitere Länder einzutragen. * ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

Ausgaben – Beträge in Tsd Euro									
Länder ¹	Zahlungen an Gebietsfremde				Länder ¹	Zahlungen an Gebietsfremde			
	allgemeine Schifffahrtskosten ⁶ BA 2-310	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe BA 2-298	Zeitrabatte BA 2-310	Fahrtgastschiffe BA 2-040		allgemeine Schifffahrtskosten ⁶ BA 2-310	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe BA 2-298	Zeitrabatte BA 2-310	Fahrtgastschiffe BA 2-040
Ägypten	220				Österreich	038			
Algerien	208				Panama	442			
Antillen, Niederl.	478				Philippinen	708			
Australien	800				Polen	060			
Belgien	017				Portugal	010			
Bermuda	413				Russ. Föderation	075			
Brasilien	508				Saudi-Arabien	632			
Dänemark	008				Schweden	030			
Finnland	032				Schweiz	039			
Frankreich, Monaco	001				Singapur	706			
Griechenland	009				Spanien (einschl. Kanar.)	011			
Großbritannien, Nordirland ⁷	006				Südafrika	388			
Hongkong	740				Thailand	680			
Indien	664				Türkei	052			
Indonesien	700				Tunesien	212			
Irland	007				Vereinigte Arab. Emirate	647			
Italien	005				Vereinig. Staaten (USA)	400			
Japan	732				Zypern	600			
Kanada	404								
Kap Verde	247								
Korea, Rep.	728				Insgesamt (einschl. Blatt Z 8b)				
Liberia	268				Ort, Datum				Unterschrift
Malaysia	701								
Namibia	389								
Niederlande	003								
Norwegen	028								

⁵ Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
⁶ Hierzu zählen insbesondere Konsulatsgebühren, Schiffsbedarf (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Kosten für Bergungen und Hilfeleistungen, Heuerzahlungen sowie Kosten der Fischereiflotte.
⁷ Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8b sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 12 zur AWV

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

**Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:
Karten-Umsätze**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl / Monat/Jahr
Geldinstitut
Anschrift
Ansprechpartner
Telefon (-Durchwahl) Fax
E-Mail-Adresse

Beträge in Tsd Euro				
1	2	3	4	5
Land	Einnahmen im Reiseverkehr		Ausgaben im Reiseverkehr	
	unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete ec-Karten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete ec-Karten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland
	BA 1-018	BA 1-007	BA 2-018	BA 2-007
Ägypten	220			
Australien	800			
Belgien	017			
Brasilien	508			
Bulgarien	068			
Dänemark	008			
Finnland	032			
Frankreich, Monaco	001			
Griechenland	009			
Großbritannien, Nordirland ¹	006			
Irland	007			
Israel	624			
Italien	005			
Japan	732			
Kanada	404			
Kenia	346			
Luxemburg	018			
Malta	046			
Marokko	204			
Mexiko	412			
Niederlande	003			
Norwegen	028			
Österreich	038			
Polen	060			
Portugal	010			
Rumänien	066			
Russ. Föderation	075			
Schweden	030			
Schweiz	039			
Slowakei	063			
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011			
Südafrika	388			
Thailand	680			
Tschechische Republik	061			
Tunesien	212			
Türkei	052			
Ungarn	064			
Vereinigte Staaten (USA)	400			
2				
Summe				

¹ ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

² Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:
Papierfarbe hellblau

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 13 zur AWW

**Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:
Sorten und Fremdwährungsreiseschecks**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Bankleitzahl / Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon (-Durchwahl) Fax

E-Mail-Adresse

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3	4	5
Währung ¹		Einnahmen im Reiseverkehr		Ausgaben im Reiseverkehr	
		von Nichtbanken angekaufte/hereingenommene Sorten	unmittelbar in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte Fremdwährungsreiseschecks	an Nichtbanken verkaufte/abgegebene Sorten	Fremdwährungsreiseschecks
		BA 1-010	BA 1-011	BA 2-010	BA 2-011
Australischer Dollar	800				
Dänische Krone	008				
Forint	064				
Kanadischer Dollar	404				
Neuseeland-Dollar	804				
Norwegische Krone	028				
Pfund Sterling	006				
Rubel	075				
Schwedische Krone	030				
Schweizer Franken	039				
Slowakische Krone	063				
Tschechische Krone	061				
US-Dollar	400				
Yen	732				
Zloty	060				
Summe	<input checked="" type="checkbox"/>				

¹ Transaktionen mit anderen Währungen brauchen nicht gemeldet zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift

AWV 6726 - AWV-Z 13 - 07.04

Anmerkung:
Papierfarbe apricot

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 14 zur AWW

An
Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
 55148 Mainz

**Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
 im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl) Fax

E-Mail-Adresse

Beträge in Tsd Euro			
1	2	3	4
Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
	BA 3 – 184		BA 3 – 184
Ägypten	220	Griechenland	009
Äthiopien	334	Großbritannien, Nordirland ¹	006
Afghanistan	660	Guatemala	416
Albanien	070	Guernsey	107
Algerien	208	Guinea	260
Andorra	043	Guinea-Bissau	257
Angola	330	Guyana	488
Antigua und Barbuda	459	Haiti	452
Argentinien	528	Honduras	424
Australien	800	Hongkong	740
Bahamas	453	Indien	664
Bahrain	640	Indonesien	700
Bangladesch	666	Irak	612
Belarus	073	Iran, Islam. Rep.	616
Belgien	017	Irland	007
Belize	421	Island	024
Benin	284	Israel	624
Bermuda	413	Italien	005
Bolivien	516	Jamaika	464
Botsuana	391	Japan	732
Brasilien	508	Jemen	653
Brit. Jungfern-Inseln	468	Jersey	108
Brunei Darussalam	703	Jordanien	628
Bulgarien	068	Kaiman-Inseln	463
Burkina Faso	236	Kambodscha	696
Burundi	328	Kamerun	302
Chile	512	Kanada	404
China, VR	720	Katar	644
Costa Rica	436	Kenia	346
Côte d'Ivoire	272	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
El Salvador	428	Korea, Rep.	728
Finnland	032	Kroatien	092
Frankreich	001	Kuba	448
Gabun	314	Kuwait	636
Gambia	252	Laos, Demokr. VR	684
Ghana	276	Lesotho	395
Gibraltar	044	Libanon	604

¹ ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

		Beträge in Tsd Euro					
1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		BA 3 – 184				BA 3 – 184	
Liberia	268			Slowenien	091		
Lib.-Arab. Dschamahirija	216			Somalia	342		
Liechtenstein	037			Spanien (einschl. Kanar. I.)	011		
Luxemburg	018			Sri Lanka	669		
Macau	743			Südafrika	388		
Madagaskar	370			Sudan	224		
Malawi	386			Suriname	492		
Malaysia	701			Swasiland	393		
Malediven	667			Syrien, Arab. Rep.	608		
Mali	232			Taiwan	736		
Malta	046			Tansania, Ver. Rep.	352		
Man, Insel	109			Thailand	680		
Marokko	204			Timor-Leste	626		
Mauretanien	228			Togo	280		
Mauritius	373			Tschad	244		
Mexiko	412			Tschechische Republik	061		
Mosambik	366			Tunesien	212		
Myanmar	676			Türkei	052		
Nepal	672			Uganda	350		
Neuseeland	804			Ukraine	072		
Nicaragua	432			Ungarn	064		
Niederlande	003			Uruguay	524		
Niederl. Antillen	478			Venezuela	484		
Niger	240			Verein. Arab. Emirate	647		
Nigeria	288			Verein. Staaten (USA)	400		
Norwegen	028			Vietnam	690		
Oman	649			Zentralafrik. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Pakistan	662						
Panama	442			BIZ	928		
Papua-Neuguinea	801			EKGSt	911		
Paraguay	520			Europ. Investitionsbank	912		
Peru	504			Weltbank	902		
Philippinen	708						
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Russ. Föderation	075						
Sambia	378						
Samoa	819						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Serbien und Montenegro	094						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						

* Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:
Papierfarbe rosa

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 15 zur AWW

An
Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

**Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
 im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl: _____ Monat/Jahr _____

Geldinstitut _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____

Telefon (-Durchwahl) _____ Fax _____

E-Mail-Adresse _____

Beträge in Tsd Euro			
1	2	3	4
Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
	BA 4-184		BA 4-184
Ägypten	220	Griechenland	009
Äthiopien	334	Großbritannien, Nordirland ¹	006
Afghanistan	660	Guatemala	416
Albanien	070	Guernsey	107
Algerien	208	Guinea	260
Andorra	043	Guinea-Bissau	257
Angola	330	Guyana	488
Antigua und Barbuda	459	Haiti	452
Argentinien	528	Honduras	424
Australien	800	Hongkong	740
Bahamas	453	Indien	664
Bahrain	640	Indonesien	700
Bangladesch	666	Irak	612
Belarus	073	Iran, Islam. Republik	616
Belgien	017	Irland	007
Belize	421	Island	024
Benin	284	Israel	624
Bermuda	413	Italien	005
Bolivien	516	Jamaika	464
Botsuana	391	Japan	732
Brasilien	508	Jemen	653
Brit. Jungfern-Inseln	468	Jersey	108
Brunei Darussalam	703	Jordanien	628
Bulgarien	068	Kaiman-Inseln	463
Burkina Faso	236	Kambodscha	696
Burundi	328	Kamerun	302
Chile	512	Kanada	404
China, VR	720	Katar	644
Costa Rica	436	Kenia	346
Côte d'Ivoire	272	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
El Salvador	428	Korea, Rep.	728
Finnland	032	Kroatien	092
Frankreich	001	Kuba	448
Gabun	314	Kuwait	636
Gambia	252	Laos, Demokr. VR	684
Ghana	276	Lesotho	395
Gibraltar	044	Libanon	604

¹ ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

AWV 6730 – AWW-Z 15 07.04

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Bitte wenden!

Beträge in Tsd Euro					
1		2	3		4
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
		BA 4–184			BA 4–184
Liberia	268		Slowenien	091	
Lib.-Arab. Dschamahirija	216		Somalia	342	
Liechtenstein	037		Spanien (einschl. Kanar. I.)	011	
Luxemburg	018		Sri Lanka	669	
Macau	743		Südafrika	388	
Madagaskar	370		Sudan	224	
Malawi	386		Suriname	492	
Malaysia	701		Swasiland	393	
Malediven	667		Syrien, Arab. Rep.	608	
Mali	232		Taiwan	736	
Malta	046		Tansania, Ver. Rep.	352	
Man, Insel	109		Thailand	680	
Marokko	204		Timor-Leste	626	
Mauretanien	228		Togo	280	
Mauritius	373		Tschad	244	
Mexiko	412		Tschechische Republik	061	
Mosambik	366		Tunesien	212	
Myanmar	676		Türkei	052	
Nepal	672		Uganda	350	
Neuseeland	804		Ukraine	072	
Nicaragua	432		Ungarn	064	
Niederlande	003		Uruguay	524	
Niederl. Antillen	478		Venezuela	484	
Niger	240		Verein. Arab. Emirate	647	
Nigeria	288		Vereinigte Staaten (USA)	400	
Norwegen	028		Vietnam	690	
Oman	649		Zentralafrik. Republik	306	
Österreich	038		Zypern	600	
Pakistan	662				
Panama	442		BIZ	928	
Papua-Neuguinea	801		EKGSt	911	
Paraguay	520		Europ. Investitionsbank	912	
Peru	504		Weltbank	902	
Philippinen	708		²		
Polen	060				
Portugal	010				
Ruanda	324				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Sambia	378				
Samoa	819				
Saudi-Arabien	632				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Senegal	248				
Serbien und Montenegro	094				
Sierra Leone	264				
Simbabwe	382				
Singapur	706				
Slowakei	063				

² Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	017
Personenbeförderung	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen	014
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	015
Einnahmen sonstiger gebietsansässiger Verkehrsunternehmen	015
Ausgaben für die Beförderung durch sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	016
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Bundesgebietes	020
Transportleistungen im Güterverkehr	
im deutschen Außenhandel	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	210
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	220
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen	225
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten (Ein- und Ausfuhr)	244
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	216
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	226
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW) – Ein- und Ausfuhr	240
Einnahmen von Spedition aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	370
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
Frachten und Nebenleistungen im Transithandel	250
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Frachten für Umzugsgut)	260
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes	
Zahlungen an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für Frachtleistungen	270
Zahlungen an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Frachtleistungen	271
Transportnebenleistungen	
Einnahmen:	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300
der Binnen- und Lufthafenbetriebe sowie der sonstigen Verkehrshilfsbetriebe	310
der deutschen Luftverkehrsunternehmen	360
aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	362
Ausgaben:	
der Seeschifffahrt	310
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs (ohne Warenlieferungen)	320
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
deutscher Luftverkehrsunternehmen	
für Hafendienste (Start-, Lande-, Überfluggebühren u. ä.)	360
für den Erwerb von Waren (Treibstoffe, Bordverpflegung u. ä.)	361
deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen (z. B. Laden, Löschen, Lagern)	330
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Transportversicherungen (Ein- und Ausfuhr)	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420
Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
Direktversicherung mit Gebietsfremden	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442

Direktversicherung mit Gebietsansässigen	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstige Versicherungen	445
Rückversicherungen	
abfließendes Geschäft	450
einfließendes Geschäft	451
Einnahmen aus Regressen u. ä.	460
Verschiedene Dienstleistungen	
Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	
künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entgelte für nicht selbstständige Arbeit	521
Provisionen	523
Zuschüsse an Tochterunternehmen	530
Regiekosten	531
Finanzdienstleistungen	533
Entsorgungsleistungen	534
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595
Reparaturen	
an Transport- und Verkehrsmitteln	560
an Gebäuden	561
an Gütern, die aus- und eingeführt werden	562
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	570
Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr)	600
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	601
Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherungen	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529

Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen	
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbesteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen der deutschen diplomatischen Vertretungen zur Besreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	740
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Zahlungen des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Zahlungen der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen	781
Schuldenerlass des Bundes	725
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern	810
Subventionen von der Europäischen Union	812
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Ein- und Auswanderung	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen (z. B. von der EU) zur Weiterleitung in Entwicklungsländer	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. ä.	854
Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten, die zum Transfer in die jeweiligen Heimatländer bestimmt sind sowie Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer über inländische Geldinstitute	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge**I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten**

Vermögensanlage	Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers		
1. Ausländische Wertpapiere	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	100		
Euro-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	101		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	103		
Euro-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	702		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	102		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	106		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	129		
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften	107	207	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212	
Explorationsaufwendungen im Ausland		237	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267	
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	121	221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenläufigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage			
1. Inländische Wertpapiere			
<i>Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten</i>			
Bundesschatzanweisungen		140	
Festverzinsliche Anleihen		141	
Variabel verzinsliche Anleihen		641	
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen		133	
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen		134	
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen		143	
<i>Anleihen inländischer privater Emittenten</i>			
Festverzinsliche Euro-Anleihen		142	
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen		642	
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen		149	
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen		649	
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		145	
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		245	
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)		345	
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)		344	
Bankaktien		144	
Nichtbankaktien		258	
Genussscheine		155	
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung		646	
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung		647	
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung		146	
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung		157	
2. Direktinvestitionen in Deutschland			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen		Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens	
		MFIs	Unternehmen
Anteile an inländischen Aktiengesellschaften	147		247
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	148		248
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	151		251
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	152		252
2.2 Direktinvestitionskredite			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen			262
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen			227
3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
	Sektor des inländischen Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161	261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
OTC-Financial Futures	883
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten		382	
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten		183	
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren		285	
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten		685	
2. Erträge aus Direktinvestitionen			
Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Direktinvestitionskredite			289
Zuschüsse zum Verlustausgleich	190		290
3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben			
Sektor des inl. Investors oder Schuldners			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen			
	197	297	297

C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	—
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	—
Transithandel	—
Sonstiger Warenverkehr	997
Entnahmen aus Lohnveredelungen	598

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt der Änderungsverordnung sind Anpassungen auf Grund des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (7. BBankGÄndG) sowie Präzisierungen und Anpassungen an international verwendete Begriffe und Definitionen sowie Anpassungen an die Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und der OECD. Zusätzlich ist vorgesehen, bei Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten generell einen gesonderten Meldevordruck vorzuschreiben, der einheitlich von allen Meldepflichtigen zu verwenden ist. Darüber hinaus wird die Anlage LV an die zunehmende Nutzung DV-gestützter Meldeformen durch die Meldepflichtigen angepasst. Durch die Änderungen werden die Meldungen durch zentrale Stellen in den Unternehmen und die Nutzung DV-gestützter Meldeverfahren erleichtert.

Mit dem 7. BBankGÄndG sind die Bezeichnungen „Landeszentralbanken“ und „Zweiganstalten“ (Hauptstellen und Zweigstellen) entfallen. Die entsprechenden Bezugnahmen in den Regelungen zum Einreichungsweg der statistischen Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland müssen daher redaktionell angepasst werden. Sie werden ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf die Deutsche Bundesbank als Meldestelle. Entsprechend sind auch die Anlagen K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 zur AWV anzupassen.

Der international verwendete Begriff „Monetäre Finanzinstitute (MFIs)“ und der in der Verordnung verwendete Begriff „Geldinstitute“ sind inhaltlich nicht deckungsgleich. Entsprechend ist, soweit erforderlich, zu präzisieren, welche Institute einer Meldeverpflichtung unterliegen und welche auf Grund anderer Meldeerfordernisse von einer solchen Verpflichtung ausgenommen werden können, so dass weder Meldelücken noch Doppelbelastungen entstehen.

Die derzeitige Meldepflicht zu Zahlungen im Transithandel entspricht nicht der international geltenden Definition. Die Regelung ist an die gültigen Definitionen im Rahmen der deutschen Informationspflichten gegenüber den internationalen Organisationen anzupassen.

International harmonisierte Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank erfordern auch eine Anpassung der Erhebungsvordrucke zum Stand der deutschen Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten (Anlage K 3) und der ausländischen Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet (Anlage K 4).

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Geschäfte mit Wertpapieren und Finanzderivaten im Außenwirtschaftsverkehr sowie des Interesses der Wirtschaft an einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der statistischen Meldungen ist es sinnvoll, diese Transaktionen sowohl für Geldinstitute als auch für andere Meldepflichtige mittels eines einheitlichen Vordrucks zu erfassen. Mit der Änderung des Vordrucks Anlage Z 10 können die Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten durch die Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) künftig eindeutig

zugeordnet werden, ohne die Wirtschaft dadurch zusätzlich zu belasten.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch Zahlungen, die von ausländischen Wertpapier-Lagerstellen im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere ins Wirtschaftsgebiet zurückfließen, zu melden sind, um die korrekte Erfassung des Saldos der Wertpapiertransaktionen sicherzustellen.

Die Anlage LV (Leistungsverzeichnis) dient dem Zweck, die Meldung der unterschiedlichen außenwirtschaftlichen Transaktionen seitens der Meldepflichtigen mittels einer Kennzahl grob zu gliedern. Erst in Kombination mit den zusätzlichen ausführlichen schriftlichen Angaben in den Meldungen nach dem bisherigen § 60 Abs. 4 AWV ist es der Deutschen Bundesbank möglich, die zu Grunde liegenden Geschäfte den international geforderten Untergliederungen der Zahlungsbilanz sachgerecht zuzuordnen. Die zunehmende Nutzung von DV-gestützten Meldeformen macht es jedoch erforderlich, auf ausführliche schriftliche Angaben zu verzichten. Daher werden diese durch Kurztexte in Kombination mit einem differenzierteren Verzeichnis von Kennzahlen ersetzt, um auch weiterhin die korrekte Zuordnung der gemeldeten Transaktionen zu den Untergliederungen der Zahlungsbilanz zu gewährleisten, die von der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Kommission verbindlich vorgegeben werden.

Ferner kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004, (EG) Nr. 234/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 und (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Sudan, Liberia und Simbabwe im nationalen Recht mit Bußgeld und Strafe zu bewehren.

Im Übrigen werden technische Anpassungen in der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen.

Die Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, die gesonderte Erfassung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sowie die Änderung der Anlage LV führen zu keinen zusätzlichen Kosten. Auch die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Auf die zwingende Anforderung einer doppelten Ausfertigung kann verzichtet werden, da dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenwärtig auf eigenen Wunsch keine Ausfertigung der Meldungen mehr übersandt, sondern die Meldedaten in aufbereiteter Form bereitgestellt werden. Die Neufassung von Satz 2 trägt dem Rechnung.

Mit dem 7. BBankGÄndG wurde die Bezeichnung „Landeszentralbank“ aufgehoben. Die bisherige Regelung, dass die Meldepflichtigen ihre statistischen Meldungen über die Landeszentralbank einzureichen haben, ist daher anzupassen. Es reicht aus, wenn künftig nur noch allgemein darauf verwiesen wird, dass die Meldungen bei der Deutschen Bundesbank einzureichen sind.

Zu Nummer 3

Die bisherige Beschränkung der Befreiung hinsichtlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten kann entfallen, da zwischenzeitlich sämtliche Informationen über kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus anderen Datenquellen abgeleitet werden.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

Die zunehmende Bedeutung der Geschäfte mit Wertpapieren und Finanzderivaten im Außenwirtschaftsverkehr sowie das Interesse der Wirtschaft an einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der statistischen Meldungen erfordern eine gesonderte Erfassung dieser Transaktionen entsprechend der bisher schon geltenden Verfahren bei den Geldinstituten. Dadurch wird auch die zentrale Erstellung der Meldungen für alle Konzernmitglieder durch eine Organisationseinheit erleichtert. Wegen der oft ungenauen Bezeichnung der Wertpapiere in der bislang vorgeschriebenen Meldung „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr – Anlage Z 4 zur AWV“ ist die eindeutige Zuordnung zu den zutreffenden Positionen der Zahlungsbilanz nicht immer möglich. Mit dem geänderten Vordruck Z 10 wird durch die Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer anstelle einer ausführlichen Bezeichnung eine eindeutige Zuordnung gewährleistet. Die Meldepflichtigen können diese Nummer den Wertpapierabrechnungen entnehmen.

Zu Buchstabe c

Der neue § 60 Abs. 5 Satz 2 AWV stellt klar, dass bei Verwendung des Vordrucks Z 10 anstelle der Angaben zum Grundgeschäft von den Meldepflichtigen nur noch die genannten Angaben zu machen sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Die Ausnahme von Geldinstituten von der Meldepflicht nach § 69 Abs. 1 AWV wird präzisiert. Geldinstitute sind von der Meldepflicht ausgenommen, weil die erforderlichen Angaben bereits auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank von der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Nach den international verwendeten Begrifflichkeiten betreffen diese Anordnungen nur noch die Monetären Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften, nicht jedoch Kreditinstitute, die ausschließlich Finanzkommissionsgeschäfte, Emissionsgeschäfte, E-Geldgeschäfte oder Depotgeschäfte tätigen und ebenfalls unter dem Begriff Geldinstitute subsumiert werden. Die Präzisierung der Ausnahmeregelung ist daher

erforderlich, um nur solche Institute von der Meldepflicht auszunehmen, die die notwendigen Angaben bereits auf anderem Wege bereitstellen.

Zu Nummer 6

§ 63 AWV legt die Meldestelle fest, der die Meldepflichtigen ihre Meldung zu erstatten haben. Künftig ist Meldestelle allein die Deutsche Bundesbank. Eine explizite Nennung der einzelnen Organisationsteile ist überflüssig und kann entfallen.

Zu Nummer 7

Die bisherige Regelung in § 66 Abs. 2 AWV führt dazu, dass die international geltenden Definitionen zum Transithandel bei der Meldung der Zahlungen nicht vollständig eingehalten werden können. Nach diesen Definitionen gelten der Kauf und Weiterverkauf einer Ware von einem bzw. an einen Gebietsfremden grundsätzlich nur als Transithandel, wenn die Ware nicht in das Wirtschaftsgebiet eingeführt wird. Um die Einhaltung der internationalen Definitionen zu gewährleisten, wird daher vorgesehen, dass von den Meldepflichtigen für alle Waren, die als Transithandel gemeldet wurden und die anschließend ins Wirtschaftsgebiet verbracht werden, eine Stornomeldung abzugeben ist. Die bisherige Beschränkung auf Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, ist daher zu streichen.

Zu Nummer 8

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Änderung des § 63 AWV. Der Verzicht auf eine Ausfertigung ist Folge der organisatorischen Änderungen in der Deutschen Bundesbank aufgrund des 7. BBankGÄndG.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Erweiterung der Bezeichnung des Vordrucks trägt dem Umstand Rechnung, dass der Handel mit Finanzderivaten in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen hat. Gegenüber den Meldepflichtigen muss daher klargestellt werden, mit welchem Vordruck die entsprechenden Transaktionen zu melden sind. Die Beschränkung der Meldepflicht auf ausgehende Zahlungen von Geldinstituten im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere entfällt, weil in das Wirtschaftsgebiet zurückfließende Zahlungen von ausländischen Wertpapier-Lagerstellen ebenfalls zu melden sind, damit der Saldo der Wertpapiertransaktionen in der Zahlungsbilanz richtig erstellt werden kann. Da die Geldinstitute von der Möglichkeit der Meldung mittels der Wertpapierabrechnung des bisherigen § 69 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz AWV seit Jahren keinen Gebrauch mehr gemacht haben, wird dieser gestrichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Beschränkung der Meldepflicht auf ausgehende Zins- und Dividendenzahlungen entfällt, weil in das Wirtschaftsgebiet zurückfließende Zahlungen von ausländischen Wertpapier-Lagerstellen ebenfalls zu melden sind, damit der

Saldo der Kapitalerträge in der Zahlungsbilanz richtig erstellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 60 Abs. 5 AWW.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 63 AWW.

Zu Nummer 10

Zu den Buchstaben a und c

§ 70 Abs. 5e und 5h AWW werden an die Änderungen der EG-Verordnungen zu Birma/Myanmar Nr. 2297/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 und zum Kimberley-Prozess Nr. 913/2004 der Kommission vom 29. April 2004 angepasst.

Zu den Buchstaben b und e

Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 und (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe und Sudan werden in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 70 AWW aufgenommen. Aufgrund des Verweises von § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes auf § 33 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes können Verstöße unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes auch strafrechtlich geahndet werden.

Zu Buchstabe d

Der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 (ABl. EU Nr. L 40 S. 1) liegt die Resolution 1521 (2003) zu Grunde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 22. Dezember 2003 auf Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat. Aus diesem Grunde wurde die Verordnung zur Herbeiführung einer Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes bereits mit Bekanntmachung vom 17. Februar 2004 (BAnz. S. 2909) veröffentlicht. Die in Artikel 2 Buchstabe b und c der Verordnung angeordneten restriktiven Maßnahmen gehen indes über die Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hinaus. Nummer 10 Buchstabe d hat die insoweit erforderliche gesonderte Strafbewehrung der EU-autonomen Sanktionselemente zum Gegenstand.

Zu Nummer 11

Auf den bisherigen Vordrucken K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 sind die „Landes-

zentralbanken Hauptstellen/Zweigstellen“ als Adressaten der einzureichenden Meldungen genannt. Aufgrund der Anpassung des § 63 AWW an das 7. BBankGÄndG werden auch die Vordrucke geändert. Darüber hinaus wird in den Meldevordrucken K 3 und K 4 die Angabe „Zahl der Beschäftigten“ verbindlich vorgeschrieben, um den Datenanforderungen der Europäischen Kommission sowie der OECD Rechnung zu tragen. Zusätzlich wird in diesen Vordrucken in der Bilanzposition „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ die Zeile „darunter: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ aufgenommen, um für die Zahlungsbilanzstatistik entsprechend den internationalen Anforderungen eine Berechnung der Gewinne aus der laufenden Geschäftstätigkeit vornehmen und die entsprechenden Informationspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und der OECD erfüllen zu können.

Im Vordruck Z 12 entfällt die bisherige Fußnote 1, da es Eurocheques nicht mehr gibt. Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

Die Änderung der Anlage LV ist erforderlich, da die statistischen Meldungen zunehmend DV-gestützt eingereicht werden. Die bisherige Anlage LV zur Einordnung der außenwirtschaftlichen Transaktionen ist nur grob gegliedert, da von den Meldepflichtigen neben der Kennzahl entsprechend der Anlage LV eine ausführliche schriftliche Beschreibung des zu Grunde liegenden Geschäfts in den statistischen Meldungen anzugeben ist. Durch Kombination dieser Informationen war es der Deutschen Bundesbank in der Vergangenheit meist möglich, die Zuordnung der Transaktionen zu den verbindlich durch die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission vorgeschriebenen Untergliederungen der Zahlungsbilanz vorzunehmen. Bei einer DV-gestützten Meldung ist eine ausführliche schriftliche Beschreibung aber unzumutbar. Daher wird vorgesehen, die bisherige Verfahrensweise umzukehren und künftig Kurztexte mit einem differenzierteren Kennzahlenverzeichnis zu kombinieren. Für die Meldepflichtigen ergeben sich hierdurch keine grundsätzlichen Änderungen, da sie bei den Vordrucken weiterhin auf einen Auszug aus dem Leistungsverzeichnis mit den wichtigsten Kennzahlen zurückgreifen können, der wie bisher auf den Rückseiten der Vordrucke veröffentlicht wird. Bei der Verwendung DV-gestützter Meldungen wird das differenziertere Verzeichnis bereits seit Jahren freiwillig genutzt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Übergangszeit, in der die bisherigen Vordrucke Anlage Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 noch verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

